

Beschlussvorlage Nr.: 2020/7/005

öffentlich

Betreff:

4. Änderungssatzung zur Satzung des Kyffhäuserkreises für die/den Beauftragte(n) für Menschen mit Behinderungen

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung des Kyffhäuserkreises für die/den Beauftragte(n) für Menschen mit Behinderungen. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit, Gleichstellung und Ausländerfragen	17.02.2020	Ja: 8 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreisausschuss	04.03.2020	Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag - abgesagt	17.03.2020	keine Abstimmung
Kreistag	10.06.2020	Ja: 36 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei	erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	3.600 €
3. Einnahmen	
4. Finanzierung	
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)	3.600 €
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	
5. Veranschlagung	2020
HH-Jahr	
Überplanmäßige Ausgabe	
Außerplanmäßige Ausgabe	
HH-Stelle	01.5000.40000

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Für diese Maßnahme wurden in den Haushalt 2020 Mittel in Höhe von 3,6 T Euro (2,1 T€ Aufwandsentschädigung / 1,5 T € für Sachleistungen) durch das zuständige Fachamt veranschlagt. Die Zustimmung zu dieser Maßnahme kann seitens der Kreiskämmerei nur unter Vorbehalt der Beschlussfassung des Haushaltes 2020 mit seinen Anlagen durch den Kreistag und der entsprechenden Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt erfolgen.

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Gemäß § 19 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) können die Landkreise einen kommunalen Beauftragten zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik bestellen. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

Mit der vorliegenden 4. Änderungssatzung soll erstmals eine Vertretungsregelung bei lang andauernder Verhinderung der/ des Beauftragten eingeführt werden. Insbesondere für die Beantragung von Fördermitteln für Bau- oder Infrastrukturmaßnahmen wird seitens der Zuwendungsgeber i.d.R. eine Einschätzung des zuständigen Behindertenbeauftragten zur geplanten Maßnahme verlangt. Eine Vertretungsregelung zur reibungslosen Fortführung der Beteiligungsrechte ist insofern sinnvoll.

Sondershausen, den 10.06.2020

Ausgefertigt am: 11.06.2020

Hochwind-Schneider
Landrätin

Anlage

4. Änderungssatzung zur Satzung des Kyffhäuserkreises für die/den Beauftragte(n) für Menschen mit Behinderungen